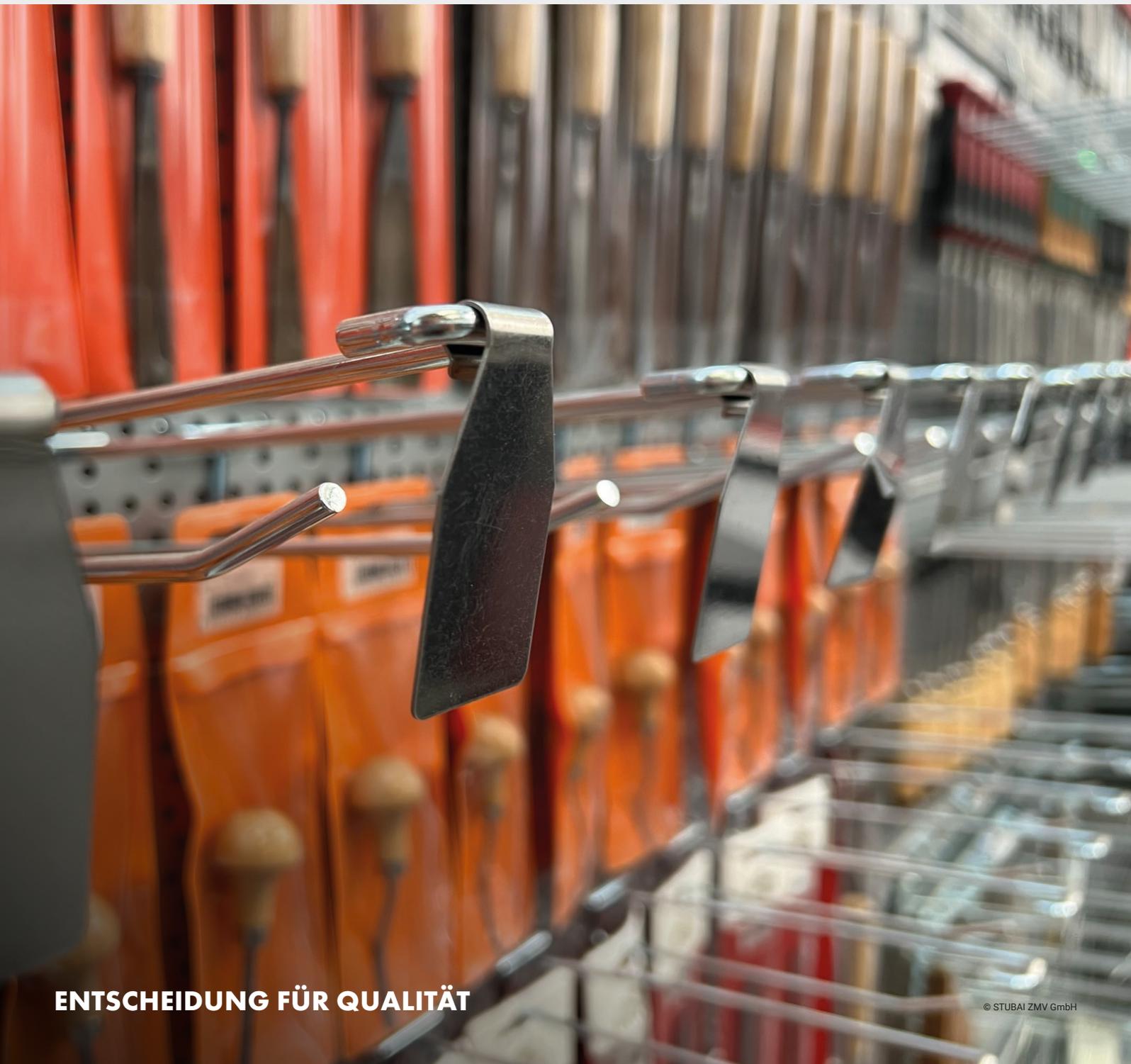

VERKAUFSHILFEN





.....

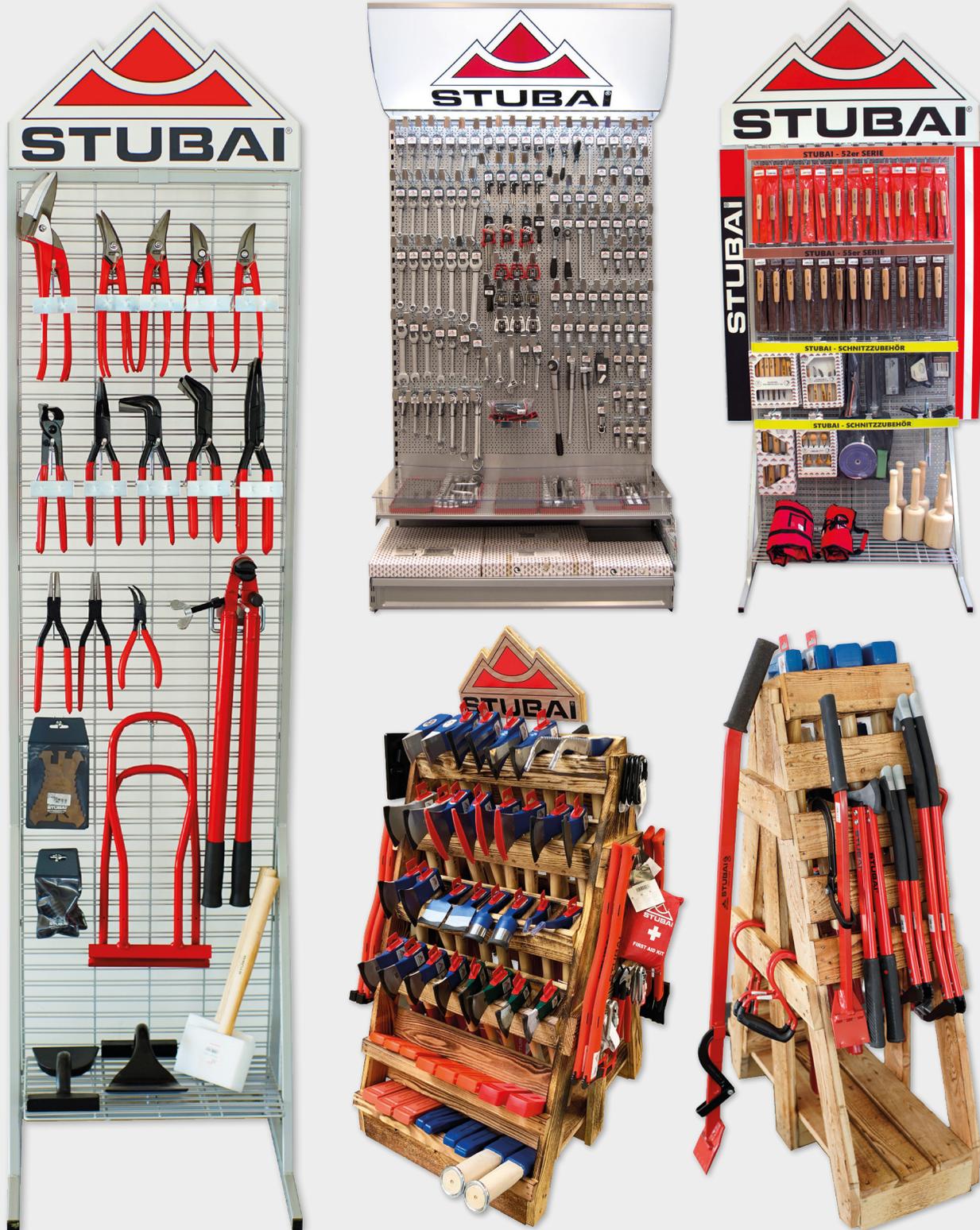
Werkzeug von Profis für Profis.

.....

ENTSCHEIDUNG FÜR QUALITÄT

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
B					
Banner aus Mesh-Material	8				
Bildschirm Permaplay	8				
Blendenbeschriftung Bau-Zubehör	11				
Blendenbeschriftung Fliese	11				
Blendenbeschriftung Forst-Zubehör	12				
Blendenbeschriftung Holz	13				
Blendenbeschriftung KTL	14				
Blendenbeschriftung Niro	14				
Blendenbeschriftung Schlüsselware	13				
Blendenbeschriftung Spengler-Zubehör	14				
Blendenbeschriftung Zangen	14				
Blendenbeschriftung Zubehör	12				
Blendenrückwand, glatt	7				
D					
Doppelhalter für Aufziehlättezellen	11				
Doppelhalter für Kellen	10				
Doppelhalter für Mauerkellen	11				
E					
Etiketten-Einfachhaken	8				
Etikettenfahne für VH11026 Doppelhaken	8				
F					
Forstaufsteller	12				
Forstaufsteller, klein	12				
G					
Gitterboden zu Gitterwand Display	6				
Gitterwand Display	5				
Gitterwand Display, klein	5				
Gitterwand Display, schmal	5				
H					
Halter für Beile & Äxte	13				
Halter für Hämmer	10				
Hammerhalter für Lochwand	11				
M					
Meißelständer	10				
R					
Regal-Einhängekorb	6				
Richtlattenständer	10				
S					
Scanner-Preisschiene	7				
Schräghalter zur Blendenrückwand	7				
Seitenteile & Logo zu Gitterwand Display	5				
Stubai Logo Tafel	12				
T					
Trenngitter für Korb	6				
U					
Universal Einzelhaken	7				
Universal Einzelhaken, extra stark	8				
V					
Verkaufswand, komplett	6				
W					
Wasserwaagenständer	13				
Z					
Zangenhalter	14				

Unsere Vielzahl an Präsentationsmöglichkeiten lassen sich perfekt an Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Egal ob als Verkaufswand oder schmaler Einzelaufsteller - wir haben das passende Display für Ihren Verkaufsraum. Auf Wunsch adaptieren wir den Behang nach Ihren Vorstellungen, um ein möglichst ansprechendes Angebot für Ihre Kunden darzustellen. Für ein entsprechendes Angebot wenden Sie sich bitte an die zuständigen Vertriebsmitarbeiter.



EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Verkaufshilfen (Displays, Haken etc.) werden kostenlos für die Dauer der Präsentation von STUBAI Werkzeugen zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch vollständig Eigentum der Firma STUBAI ZMV GmbH.

Allgemein

Nr. VH11 Gitterwand Display



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11081	17000 g	800 mm	600 mm	1650 mm	1 Stück	895505
VH110810B	17000 g	800 mm	600 mm	1650 mm	1 Stück	944722

Ersatzteile

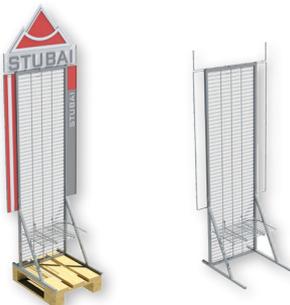
Art. Nr.	Passend zu	Bezeichnung		EAN-Nr. 9002793
VH11081GB	VH11081, VH110810B	Gitterboden zu Gitterwand Display 755 mm	1 Stück	940182
VH11081CR	VH11081, VH110810B	Seitenteile & Logo zu Gitterwand Display	1 Stück	940175

Universell einsetzbares Gitterwand-Display für diverse Einsatzgebiete, Kopf- & Seitenteile individuell gestaltbar

VH110810B: ohne Boden

Maße mit Kopf- & Seitenteilen: 1.000 x 600 x 2.200 mm (LxBxH).

Nr. VH11 Gitterwand Display, schmal



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11082	17000 g	500 mm	600 mm	1690 mm	1 Stück	944746

Ersatzteile

Art. Nr.	Passend zu	Bezeichnung		EAN-Nr. 9002793
VH11082GB	VH11082	Gitterboden zu Gitterwand Display 445 mm	1 Stück	944753

Universell einsetzbares Gitterwand-Display mit halber Breite für diverse Einsatzgebiete, Kopf- & Seitenteile individuell gestaltbar.

Maße mit Kopf- & Seitenteilen: 700 x 600 x 2.200 mm (LxBxH).

NEUHEIT!

Nr. VH11 Gitterwand Display, klein



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11083	2000 g	500 mm	300 mm	500 mm	1 Stück	952666

Ersatzteile

Art. Nr.	Passend zu	Bezeichnung		EAN-Nr. 9002793
VH11082GB	VH11083	Gitterboden zu Gitterwand Display 445 mm	1 Stück	944753

Universell einsetzbares Gitterwand-Display in kleiner Ausführung für diverse Einsatzgebiete, Kopf- & Seitenteile individuell gestaltbar.

Nr. VH11 Seitenteile & Logo zu Gitterwand Display



Art. Nr.	Ge- wicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11081CR	1000 g	1000 mm	570, 100 mm	11 mm	1 Stück	940175

STUBAI Standard Kopf- & Seitenteile für Gitterwand Display.

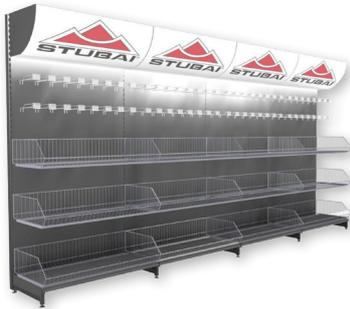
Nr. VH11 Gitterboden zu Gitterwand Display



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11081GB	1000 g	755 mm	300 mm	10 mm	1 Stück	940182
VH11082GB	1000 g	445 mm	300 mm	10 mm	1 Stück	944753

Boden zum Einhängen ins Gitterwand Display.

Nr. VH12 Verkaufswand, komplett



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH12001	73000 g	1250 mm	2500 mm	1 Stück	893709

Verkaufswand für Werkzeuge jeglicher Art inkl. Leuchtkasten mit STUBAI Logo; für Ladenausstattung o.ä. gedacht.

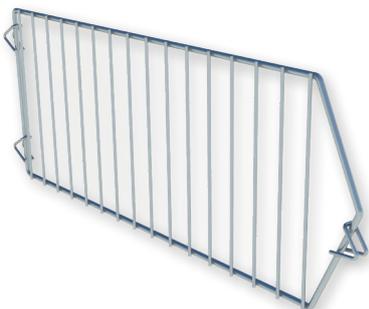
Nr. VH20 Regal-Einhängekorb



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH20029	9360 g	1250 mm	570 mm	235 mm	1 Stück	864167
VH20043	11160 g	1000 mm	470 mm	235 mm	1 Stück	877273
VH20044	11160 g	1000 mm	570 mm	235 mm	1 Stück	877280
VH20045	11160 g	1250 mm	470 mm	235 mm	1 Stück	877297

Korb zum Einhängen in Verkaufswand.

Nr. VH20 Trenngitter für Korb



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH20026	360 g	175 mm	10 mm	1 Stück	864136
VH20046	290 g	175 mm	10 mm	1 Stück	877303

Gitter zum Abtrennen verschiedener Waren für Einhängekörbe.

Nr. VH20 Scanner-Preisschiene

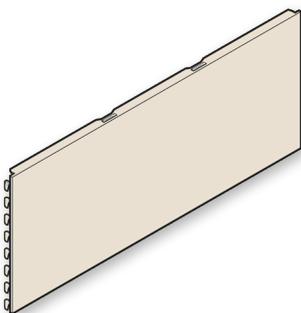


Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9002793
VH20035	120 g	1230 mm	40 mm	1 Stück	864228
VH20047	110 g	980 mm	40 mm	1 Stück	877310

Schiene zum Anbringen von Etiketten zum problemlosen Scannen.

NEUHEIT!

Nr. VH11 Blendenrückwand, glatt



Art. Nr.	Ge- wicht	Länge	Breite	Farbe		EAN-Nr. 9002793
VH11050BL	750 g	1000 mm	400 mm	RAL 9001	1 Stück	944296

Ungelochte Blendenrückwand aus glattem Stahlblech, zum Anbringen der Blendenbeschriftungen bzw. Logos.

HINWEIS:

Nur mit bereits bestehenden VH11050 Wänden kompatibel, nicht mit VH11081 oder VH12001 kompatibel!

NEUHEIT!

Nr. VH11 Schräghalter zur Blendenrückwand



Art. Nr.	Ge- wicht	Länge	Breite	Farbe		EAN-Nr. 9002793
VH11050SH	500 g	1000 mm	400 mm	RAL 9001	1 Stück	944302

Schräghalter aus Stahlblech, zum Anwinkeln der Blendenrückwand.

HINWEIS:

Nur mit bereits bestehenden VH11050 Wänden kompatibel, nicht mit VH11081 oder VH12001 kompatibel!

Nr. VH11 Universal Einzelhaken



Art. Nr.	Gewicht	Länge		EAN-Nr. 9002793
VH11021	10 g	100 mm	1 Stück	924656
VH11033	20 g	160 mm	1 Stück	815626

Drahtstärke des Hakens und des Zapfens: 3,5 mm, Abstand der Zapfen: 15 mm, Oberfläche: galvanized.

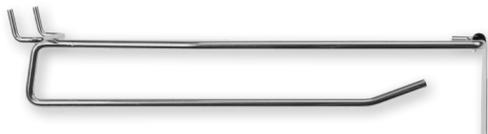
Nr. VH11 Universal Einzelhaken, extra stark



Art. Nr.	Gewicht	Länge		EAN-Nr. 9002793
VH11019	230 g	200 mm	1 Stück	924632
VH11034	270 g	300 mm	1 Stück	815619

Drahtstärke des Hakens: 8 mm, Drahtstärke des Zapfens: 4 mm, Abstand der Zapfen: 45 mm, Oberfläche: glanzverzinkt.

Nr. VH11 Etiketten-Einfachhaken



NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Art. Nr.	Gewicht	Länge		EAN-Nr. 9002793
VH11026K	70 g	120 mm	1 Stück	895741
VH11026	90 g	200 mm	1 Stück	925073
VH11035	110 g	300 mm	1 Stück	815701

Ersatzteile

Art. Nr.	Passend zu	Bezeichnung		EAN-Nr. 9002793
VH11046	VH11026, VH11026K	Etikettenfahne für VH11026 Doppelhaken	1 Stück	860053

Drahtstärke des Hakens: 4,8 mm, Drahtstärke des Zapfens: 3,8 mm, Abstand der Zapfen: 45 mm, Oberfläche: glanzverzinkt.

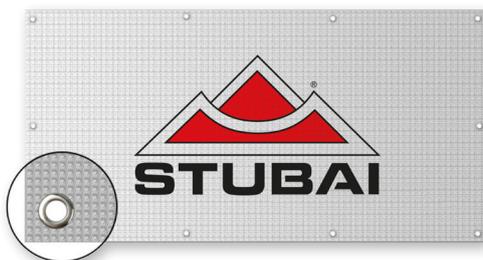
Nr. VH11 Etikettenfahne für VH11026 Doppelhaken



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9002793
VH11046	10 g	25 mm	17,5 mm	1 Stück	860053

Fahne zum Anbringen von Etiketten .

Nr. VH30 Banner aus Mesh-Material



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9002793
VH30150	90 g	1,2 m	1 mm	1 Stück	896083

Mesh-Banner mit großem STUBAI Logo für Werbezwecke oder Events.

Nr. VH25 Bildschirm Permaplay



Art. Nr.	Gewicht		EAN-Nr. 9002793
VH25001	748 g	1 Stück	938141

10 Zoll Display zur Veranschaulichung diverser Werkzeuge; Bild- & Videowiedergabe möglich.



ENTSCHEIDUNG FÜR QUALITÄT

Bauwerkzeug

Nr. VH11 Meißelständer



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9802793
VH11003	5720 g	540 mm	460 mm	220 mm	1 Stück	924472
VH11004	3200 g	380 mm	420 mm	130 mm	1 Stück	924489

Aus Stahlblech, mit 18 Fächern.

NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Nr. VH11 Richtlattenständer



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9802793
VH11066	2000 g	1390 mm	500 mm	500 mm	1 Stück	883694

Aufnahme von Richtlatten in diversen Ausführungen.

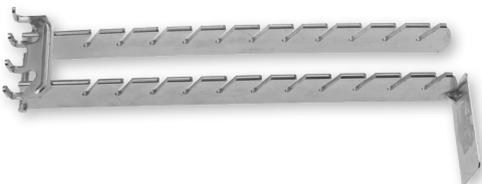
Nr. VH11 Halter für Hämmer



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9802793
VH11044	400 g	300 mm	200 mm	80 mm	1 Stück	815688

Aufnahme unterschiedlicher Ausführungen, zum Einhängen in eine Trageschiene.

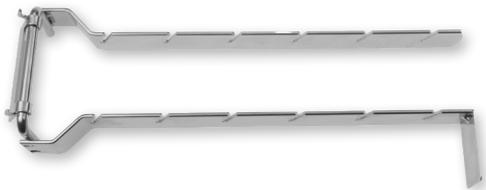
Nr. VH11 Doppelhalter für Kellen



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9802793
VH11039	330 g	240 mm	26 mm	1 Stück	815602

Innere Weite: 26 mm.

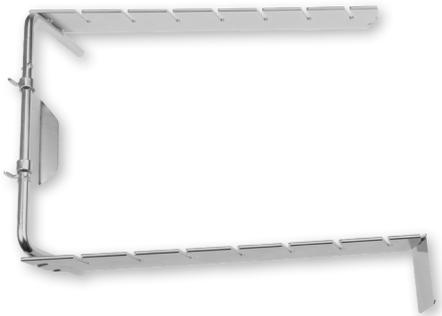
Nr. VH11 Doppelhalter für Maurerkellen



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9802793
VH11011	570 g	310 mm	65 mm	1 Stück	924557

Innere Weite: 65 mm.

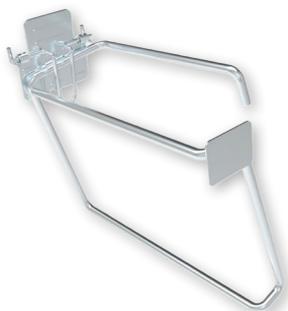
Nr. VH11 Doppelhalter für Aufziehglättkellen



Art. Nr.	Gewicht	Länge		EAN-Nr. 9802793
VH11041	540 g	280 mm	1 Stück	815589

Extra breiter Halter für Aufziehglättkellen.

Nr. VH11 Hammerhalter für Lochwand



Art. Nr.	Gewicht		EAN-Nr. 9802793
VH11040	420 g	1 Stück	950532

Aufnahme unterschiedlicher Ausführungen.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Bau-Zubehör



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9802793
VH30059	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	829692

Blende für Bau-Zubehör.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Fliese



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9802793
VH30084	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	890739

Blende für Fliesenwerkzeug.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Zubehör



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30086	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	9002793 890753

Blende für Zubehör.

Forstwerkzeug

Nr. VH67 Forstaufsteller



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr.
VH67000	32500 g	820 mm	650 mm	1240 mm	1 Stück	9002793 895611

Aufsteller komplett aus Holz gefertigt, zur Anbringung verschiedenster Forstwerkzeuge.

Nr. VH67 Forstaufsteller, klein



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr.
VH67005	20000 g	820 mm	400 mm	1240 mm	1 Stück	9002793 945149

Aufsteller komplett aus Holz gefertigt, zur Anbringung verschiedenster Forstwerkzeuge, kleine Ausführung.

Nr. VH30 Stubai Logo Tafel



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30151	40 g	365 mm	220 mm	1 Stück	9002793 896175

Logo auf Holz zur Platzierung auf dem Forstaufsteller.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Forst-Zubehör

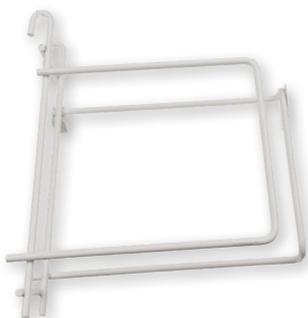


Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30085	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	9002793 890746

Blende für Forstwerkzeuge.

NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Nr. VH11 Halter für Beile & Äxte



Art. Nr.	Gewicht	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11043	440 g	230 mm	1 Stück	815671

Aufnahme unterschiedlicher Ausführungen, zum Einhängen in eine Trageschiene.

Holzbearbeitung

Nr. VH11 Wasserwaagenständer



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite	Höhe		EAN-Nr. 9002793
VH11065	1500 g	600 mm	300 mm	240 mm	1 Stück	883687

Aufnahme von Wasserwaagen in diversen Ausführungen.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Holz



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9002793
VH30083	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	890548

Blende für Holzbearbeitung.

Schraubwerkzeug

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Schlüsselware



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr. 9002793
VH30055	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	829661

Blende für Schraubwerkzeuge.

Spenglerwerkzeug

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Spengler-Zubehör



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30087	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	890760

Blende für Spengler-Zubehör.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Niro



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30081	90 g	980 mm	460 mm	1 Stück	887753

Blende zum Thema Nirolook.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung KTL



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30082	90 g	980 mm	460 mm	1 Stück	887760

Blende zum Thema KTL-Beschichtung.

Zangenwerkzeug

Nr. VH11 Zangenhalter



Art. Nr.	Gewicht	Länge		EAN-Nr.
VH11016	130 g	200 mm	1 Stück	924601

Drahtstärke des Hakens: 8 mm, Rahmenstärke: 4 mm, Schild-Größe: 50 x 25 mm. Abstand der Zapfen: 15 mm, Oberfläche: glanzverzinkt.

Nr. VH30 Blendenbeschriftung Zangen



Art. Nr.	Gewicht	Länge	Breite		EAN-Nr.
VH30057	90 g	1000 mm	400 mm	1 Stück	829678

Blende für Zangenwerkzeug.

Im folgenden („allgemeine Bedingungen“) der Stuba ZMV GmbH (im folgenden „Unternehmer“) für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Unternehmer und Dritten (diese im folgenden „Vertragspartner“) - Stand November 1993

I. (1) Der Unternehmer schließt Rechtsgeschäfte (insbesondere Käufe und Verkäufe) mit Vertragspartnern ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen ab. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners sowie Sonderabmachungen gelten nur, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurden. (2) Sollte ohne gesonderte Abmachung eine Zusendung solcher Bedingungen des Vertragspartners erfolgen oder erfolgt sein, verzichtet dieser auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen. (3) Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, die allgemeinen Bedingungen des Unternehmers nicht für und gegen sich gelten zu lassen, wird er in einem gesonderten Schreiben darauf hinweisen, damit in der Folge zwischen dem Unternehmer und seinem Vertragspartner darüber Verhandlungen geführt werden können. Bis zu einer abweichenden schriftlichen Festlegung gelten jedenfalls diese allgemeinen Bedingungen des Unternehmers. (4) Diese allgemeinen Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen gültig. (5) Einmal zwischen dem Vertragspartner und dem Unternehmer in Kraft gesetzte allgemeine Bedingungen des Unternehmers gelten auch ohne weiteren besonderen Hinweis für alle künftigen Verträge zwischen denselben. (6) Ohne schriftliche Ermächtigung durch den Unternehmer ist es dessen Mitarbeitern untersagt, diese Bedingungen aufzuheben, zu ergänzen oder abzuändern. (7) Dem Vertragspartner ist es verboten, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit dem Unternehmer ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. (8) Die Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung von Verträgen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II. (1) Anbote an den Unternehmer können von diesem nur durch schriftliche Annahmeerklärungen oder durch tatsächliche Erfüllung angenommen werden; an sie ist der Anbotsteller für die Dauer von 4 Wochen ab Einlagen beim Unternehmer gebunden. (2) Anbote des Unternehmers sind grundsätzlich freibleibend. Der Unternehmer ist jederzeit – auch nach Erhalt einer Stellungnahme des Vertragspartners – berechtigt, seine Anbote abzuändern oder zu widerrufen. Eine allfällige Auftragserteilung des Vertragspartners verpflichtet den Unternehmer – unabhängig von seinen vorangegangenen Handlungen – erst dann, wenn er seinerseits eine schriftlichen Auftragsbestätigung an den Vertragspartner übermittelt oder tatsächlich die Erfüllung vornimmt. (3) Kostenvorschläge des Unternehmers sind grundsätzlich unverbindlich; sie stellen nur eine Einladung an den Vertragspartner zur Anbotstellung dar. Ihre Erstellung ist, sofern die Vertragsteile zuvor nichts abweichendes vereinbart haben, unentgeltlich. Leistungen die über den üblichen Rahmen eines Kostenvorschlages hinausgehen, wie Planungsarbeiten, Konstruktionspläne, Reisen etc., werden nach den beim Unternehmer üblichen Kalkulationsgründen verrechnet. (4) Bei Erstellung von Kostenvorschlägen hat der Unternehmer auf ihm nicht bekanntgegebene auftragsspezifische Umstände nicht Bedacht zu nehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Unternehmer umfassend über alle Umstände zu informieren, die Einfluß auf das Ausmaß des Arbeitseinsatzes und die Kosten haben könnten. (5) Die in Kostenvorschlägen, Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Art, Umfang, Ausstattung und Preise der Waren bzw. der Leistungen etc. sind unverbindlich. (6) Preise für Verkäufe gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, in € netto ohne Umsatzsteuer verpackt ab Lager A-6166 Fulpmes ohne Verladung, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren oder sonstige Nebenkosten. Eine Erhöhung der Gesteungskosten (Lohn, Material, Verwaltung, Energie, geänderte Formbehalte etc.) zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und seiner Erfüllung durch den Unternehmer berechtigt diesen zu einer entsprechenden Preiserhöhung. Aufträge ohne Preisvereinbarung werden zu den am Tag der Rechnungslegung geltenden Preisen unter Berücksichtigung der dann geltenden Gesteungskosten berechnet. (7) Technische Änderungen oder Abweichungen von Plänen und Vorgaben aller Art sind vom Vertragspartner zu akzeptieren, sofern sie dem von diesem angestrebten Verwendungszweck nicht zuwiderlaufen.

III. (1) Sämtliche vom Unternehmer erstellten bzw. übergebenen kaufmännischen und technischen Unterlagen verbleiben im Eigentum des Unternehmers. Jede Veröffentlichung, Verbreitung und sonstige Verwendung von solchen Unterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers erfolgen. Insbesondere dürfen solche Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. (2) Es steht dem Unternehmer frei, sämtliche Unterlagen jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertragspartner zurückzufordern.

IV. (1) Mangels gesonderter Vereinbarung gilt die Leistung bzw. Lieferung als „ab Werk (Lager)“ vereinbart. Ist die Ware vom Unternehmer aufgrund gesonderter Vereinbarung an einen bestimmten Ort zu liefern, so gilt die Lieferung dorthin- ohne weitere Vereinbarung – nicht als „frachtfrei“. Dem Unternehmer steht die Wahl des Transportmittels offen. Er ist auch ohne gesonderten Auftrag des Vertragspartners berechtigt, für Rechnungen des Vertragspartners eine Versicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür sind im Preis nicht enthalten und können mit Abschluß der Versicherung verrechnet werden. (2) Sämtliche Gefahren gehen spätestens mit der Erfüllung durch den Unternehmer auf den Vertragspartner über, dies gilt auch für die Teillieferungen hinsichtlich derselben. Bei Lieferung „ab Werk (Lager)“ gilt als Erfüllungszeitpunkt jener, zu dem der Unternehmer dem Vertragspartner die Mitteilung seiner Versandbereitschaft versendet. Ansonsten geht die Gefahr – ungeachtet der jeweils vereinbarten Lieferklauseln (Incoterms etc.) – dann auf den Vertragspartner über, wenn die Ware das Werk bzw. Lager des Unternehmers verläßt.

V. (1) Der Liefertermin wird als Kalenderwoche – innerhalb derer zu erfüllen ist – angegeben und gilt „ab Werk (Lager)“. Er ist nur verbindlich, wenn er als solches ausdrücklich bezeichnet wurde. (2) Ist der Vertragspartner zum Liefertermin abwesend oder mit den für die Durchführung der Lieferung notwendigen Vorkehrungen säumig, gilt die Leistung bzw. Lieferung jedenfalls als von ihm übernommen. Dies gilt auch für Teillieferung. (3) Verzögert sich eine Lieferung bzw. Lieferung durch einen vom Unternehmer unverschuldeten Umstand, verlängert sich die Leistungs- bzw. Lieferzeit auch ohne gesonderte Erklärung des Unternehmers angemessen, ohne daß der Unternehmer Verzugsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten hat – dies selbst, wenn der Unternehmer bereits im Verzug ist; bei unangemessener Erschwerung der Auftragsausführung dadurch ist der Unternehmer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt. Wird die Ausführung eines Vertrages durch höhere Gewalt behindert, wird der Unternehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. In einem solchen Fall ist der Unternehmer jedoch berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die Lieferung oder Leistung auszuführen. (4) Hat der Unternehmer den Verzug verschuldet, kann der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Nachfrist entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Diese Erklärung muß vom Vertragspartner bereits bei Nachfristsetzung schriftlich, unbeding und bestimmt abgegeben werden. (5) Der Unternehmer kann jedenfalls – ohne Verzugsfolgen auszulösen – die Einhaltung des Leistungs- bzw. Liefertermines vom Eingang bedingener Anzahlungen, von der zeitgerechten Zahlung anderer offener Forderungen, von der Aufklärung sich nachträglich ergebender offener Fragen, von der Verfügbarkeit aller notwendigen Befehle, von der Erfüllung sämtlicher technischer Voraussetzungen sowie von der Erfüllung aller übrigen Verpflichtungen abhängig machen. (6) Soweit rechtlich zulässig – jedenfalls jedoch für leichte Fahrlässigkeit – sind generell Schadenersatzansprüche aufgrund eines Lieferverzuges ausgeschlossen. (7) Für die Einholung von behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen bzw. Bestätigungen Dritter sowie die Erstattung von Meldungen an Behörden hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu sorgen. (8) Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der Unternehmer berechtigt Teil- und Vorlieferung durchzuführen und diesen entsprechend Teilabrechnung zu legen. (9) Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger der Ware bzw. Leistung gleichzeitig mit der Entgegennahme unter Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Ablieferer (z.B. Frachtführer) schriftlich festzustellen. Wegen eines Transportschadens oder Transportmankos kann weder die Annahme der Ware verweigert noch die Rechnung nicht akzeptiert werden. (10) Eine gemeinsame Abnahme der vom Unternehmer hergestellten Ware durch beide Vertragsteile erfolgt nach Lieferung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung; diesfalls hat der Vertragspartner mangels gesonderter Vereinbarung die auf beiden Seiten hierfür auflaufenden Kosten zu tragen. (11) Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäße Ware bzw. Leistung nicht am richtigen Ort zur richtigen Zeit an, kann der Unternehmer auch unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner haftet für den gesamten dabei entstehenden Schaden. Bei Gefahr im Verzug kann der Unternehmer eine Verwertung „bestens“ auf Rechnung des Vertragspartners vornehmen, ohne diesem gegenüber ersatzpflichtig zu werden. Der Unternehmer kann auch auf Kosten des Vertragspartners eine Einlagerung bei Dritten vornehmen. (12) Sämtliche Waren die vom Vertragspartner retourniert werden, müssen vorher von unserem Außendienst abgezeichnet werden. Für alle retournierten Waren wird grundsätzlich eine Manipulationsgebühr von 10%, mindestens 25,00 €, eingehoben.

VI. (1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, ist das Entgelt 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; bei Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum sind 2% Skonto zulässig, sofern in diesem Zeitpunkt alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlt sind. (2) Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel erfolgen nur zahlungshalber. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit Überweisungen sowie Erstellung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Vertragspartners. (3) Im Falle eines Wechselprotesses bzw. -regreß oder Nichtzahlung einer Rechnung sind sämtliche Rechnungen sofort fällig, ohne daß es einer ausdrücklichen Fälligkeitstellung bedarf. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners. (4) Der Zahlungsverzug tritt ohne weitere Aufforderung von selbst ein. Bei Zahlungsverzug entstehen alle bereits entstandenen oder künftig möglichen Ansprüche des Vertragspartners aus vereinbarten Konventionalstrafen. (5) Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. vereinbart; ein allfällig höherer Zinsschade oder Kursverlust ist zu ersetzen. (6) Nach Wirksamwerden des Rücktrittes vom Vertrag hat der Vertragspartner die bereits gelieferten Waren sofort ohne weitere Aufforderung auf seine Kosten dem Unternehmer zurückzustellen, Ersatz für eine allfällige Wertminderung zu leisten und alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Unternehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages und seiner Rückabwicklung erwachsen. Zur Abgeltung des in diesem Zusammenhang entstehenden Schadens hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe von 25% des Bruttofakturenbetrages ohne weitere Nachweise mit sofortiger Fälligkeit zu bezahlen. Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus. (7) Der Vertragspartner darf mit seinen Forderungen nicht gegen Forderungen des Unternehmers auftreten.

VII. (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages samt Zinsen, Kosten und Spesen sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners in Verbindung mit der Warenlieferung sowie aufgrund aller sonstigen Lieferungen und Leistungen bleibt die gelieferte Ware im unbeschränkten Eigentum des Unternehmers. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und von sich aus sämtliche Handlungen zu setzen, die je nach dem Lagerort zur Begründung bzw. Erhaltung des Eigentumsvorbehalts nötig sind. (2) Eine Veräußerung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmers und keinesfalls nach Zahlungseinstellung zulässig, wobei der Vertragspartner diesfalls seine Abnehmer auf den Eigentumsvorbehalt des Unternehmers hinzuweisen hat. Unabhängig davon bietet der Vertragspartner bereits hiermit unwiderruflich an, für den Fall der Weiterveräußerung dieser Waren alle daraus entstehenden Forderungen an den Unternehmer zu dessen Befriedigung zahlungshalber abzutreten. Der Unternehmer kann dieses Abtretungsangebot jederzeit ohne zeitliche Begrenzung annehmen. Sämtliche damit zusammenhängende Gebühren und Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. (3) Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist der Vertragspartner weiters nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu be- bzw. verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Widrigenfalls steht dem Unternehmer das Alleineigentum an den aus der Bearbeitung, Verarbeitung und Verbindung hervorgehenden Sachen zu. (4) Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Waren ist der Vertragspartner verpflichtet, den Unternehmer unverzüglich zu verständigen und auf seine Kosten alle Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsrechtes des Unternehmers zu setzen. Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer ausgesondert, so kann er eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vornehmen. Dieser hat dem Unternehmer alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Eigentums zu erstatten. (5) Die Zurücknahme der gelieferten Ware ist – sofern der Unternehmer dies nicht ausdrücklich erklärt – nicht einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen.

VIII. (1) Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gilt ab Gefahrenübergang eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Für Ersatzstücke und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren jedenfalls binnen 6 Monate ab fristgerechter Rüge. (2) Sichtbare Mängel oder fehlende Teile sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluß unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Beginn der Gewährleistungsfrist – verdeckte Mängel binnen 8 Tagen nach ihrem Entdecken – beim Unternehmer einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen, ansonsten die Ware als vorbehaltlos, ordnungsgemäß und mangelfrei übernommen gilt. (3) Der von einem Mangel rechtswirksam verständigte Unternehmer kann seiner Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl wie folgt nachkommen: a. Nachbesserung beim Unternehmer bzw. an einem anderen vom Unternehmer bezeichneten Ort, durch vorangehende Übersendung seitens des Vertragspartners; b. Ersatz der damit ins Eigentum des Unternehmers übergehenden mangelhaften Ware oder c. Ersatz der damit ins Eigentum des Unternehmers übergehenden mangelhaften Teile der Ware. Bei Nichtvornahme oder nicht mangelfreier Vornahme der vorgenannten Maßnahmen trotz Mahnung oder Setzung einer angemessenen Nachfrist steht dem Vertragspartner das Recht auf Preisminderung zu; mangels Einigung über den Umfang der Preisminderung oder in Fällen eines wesentlichen und unbeherrschbaren Mangels steht nur das Recht der Wandlung zu. Weitere Verpflichtungen treffen den Unternehmer im Rahmen der Gewährleistung nicht. (4) Die durch die Maßnahmen gemäß Abs. (3) dieses Punktes auflaufenden Kosten sind – mit Ausnahme der Versandkosten der Ersatzware bzw. der Ersatzteile – vom Vertragspartner zu tragen. (5) Die Nachbesserung oder der Ersatz ist vom Unternehmer zumindest 5 Tage im voraus terminlich bekanntzugeben. Ist der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen bei diesem Termin nicht anwesend oder erschwert er die Nachbesserung bzw. den Ersatz oder macht diese unmöglich, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. (6) Die Gewährleistung des Unternehmers ist ausgeschlossen, wenn sich der Vertragspartner nicht an die Anordnungen bzw. Betriebsbedingungen des Unternehmers gehalten hat, der Mangel durch den Vertragspartner bzw. Dritte verursacht wurde, diese selbst Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen haben oder vornehmen ließen, der Vertragspartner nicht in erforderlicher Weise die Möglichkeit zur Instandsetzung gibt oder solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen – so insbesondere die auf Zahlung – nicht erfüllt. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Verbrauchs- und Verschleißteile. Die Gewährleistung gilt weiters nur für Mängel, die unter Einhaltung der jeweiligen Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten. (7) Im Rahmen der Gewährleistung besteht gegenüber dem Unternehmer kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz welcher Art auch immer (z.B. Folgekosten, Verlegungs- und Auswechslungskosten, entgangene Gewinne, Fracht- und Zufahrtsspesen etc.)

IX. (1) Im Falle des Schadenersatzes haftet der Unternehmer höchstens für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner. (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden jedenfalls auf das 10fache des Nettofakturenbetrages der gelieferten Ware beschränkt. (3) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen des Unternehmers für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. (4) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen ist eine Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen vergleichbaren Normen, unabhängig welcher Rechtsordnung sie entspringen, ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluß zugunsten des Unternehmers auf seine jeweiligen Abnehmer zu übertragen, diese zur Weiterüberbindung bis zum letzten Benutzer zu verpflichten und hierfür urkundliche Nachweise zu errichten. Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung sind im Innenverhältnis jedenfalls vom Vertragspartner zu tragen, sodaß dieser insbesondere den Unternehmer bei dessen Inanspruchnahme unverzüglich schad- und klaglos zu halten hat. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Produkte oder Produktinformationen, die seitens des Vertragspartners in Verkehr gesetzt werden. (5) Der Vertragspartner hat im Zuge der Inverkehrbringung der Produkte des Unternehmers sicherzustellen, daß der Vorgang der Weitergabe nachweilich – insbesondere hinsichtlich Name und Adresse des Erwerbers, Art des Produktes und Verkaufsumstand – festgestellt werden kann. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, seine Mitarbeiter laufend und nachweislich über alle Informationen und Anweisungen, die der Unternehmer mit seinen Produkten mitliefert, wie auch über gesetzliche Vorschriften und hobeitliche Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch gegenüber den Abnehmern des Vertragspartners, sodaß dieser durch entsprechende Anweisung gegenüber seinem Verkaufspersonal verpflichtet ist, seine Abnehmer entsprechend umfassend zu informieren und zu beraten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Fehler bei den Produkten bzw. Produktinformationen des Unternehmers unverzüglich diesem weiterzugeben und die Übereinstimmung zwischen Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten etc. betreffend die Produkte des Unternehmers mit dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu überwachen und bei Widersprüchen den Unternehmer unverzüglich zu informieren sowie eine weitere Inverkehrsetzung von Produkten in diesem Falle sofort zu unterlassen. (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle Unterlagen, Urkunden und Nachweise für mindestens 10 Jahre ab Inverkehrbringung bzw. Weitergabe der Produkte aufzubewahren und unverzüglich nach Verlangen vollständig herauszugeben.

X. (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist, auch wenn die Übergabe tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt, A-6166 Fulpmes. (2) Für alle zwischen dem Unternehmer und seinem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes vereinbart. Es steht dem Unternehmer frei, auf die Anwendung österreichischen Rechtes ausdrücklich schriftlich zu verzichten. Im Falle eines solchen Verzichtes gilt nach Wahl des Unternehmers jenes Recht als vereinbart, das entweder in dem Land zur Anwendung gelangt, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, oder aufgrund der Regeln des internationalen Privatrechtes jenes Landes zu Anwendung gelangt, in dem eine gerichtliche Auseinandersetzung über die streitigen Ansprüche geführt wird bzw. zu führen ist. (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrag wird das für A-6166 Fulpmes jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Der Unternehmer kann jedoch den Vertragspartner auch an einem anderen – oder ausländischen Gerichtsstand belangen. (4) Im Zuge der EDV werden alle für die Geschäftsbeziehungen relevanten Daten und Daten der Vertragspartner unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz gespeichert. Sämtliche an Sie gelieferte Verpackungen sind zur Gänze über die ARA-Lizenznummer 2616 entpflichtet.

Irtrum, Satz- und Druckfehler, sowie eventuelle produktionsbedingte Farb- und Gewichtsabweichungen vorbehalten.

Werkzeug von Profis für Profis.

● ZANGENWERKZEUG

● SCHRAUBWERKZEUG

● BAUWERKZEUG

● HOLZBEARBEITUNG

● DRECHSELWERKZEUG

● SCHNITZWERKZEUG

● SPENGLERWERKZEUG

● FORSTWERKZEUG

● SCHNEIDWAREN

● ARBEITSSICHERHEIT

● BERGSPORT

● VERKAUFSHILFEN

STUBAI ZMV GmbH
Zentrale für Marketing & Vertrieb
Dr. Kofler Straße 1
Postfach 35/50
6166 Fulpmes, Österreich

Telefon: +43 5225 6960-0
Fax: +43 5225 6960-13
E-Mail: office@stubai.com

www.stubai.com

